



Statuten

des Vereines

GEFAS STEIERMARK

Version 2014-04-03

VEREIN GEFAS STEIERMARK

§ 1

NAME, SITZ und TÄTIGKEITSBEREICH

1. Der Verein führt den Namen " GEFAS STEIERMARK - Gesellschaft für aktives Altern und Solidarität der Generationen" (Kurzbezeichnung "GEFAS STEIERMARK").
2. Der Verein hat seinen Sitz in Graz.
3. Die Vereinstätigkeit bezieht sich in erster Linie auf das Bundesland Steiermark unter besonderer Berücksichtigung europäischer und internationaler Entwicklungen

§ 2

ZWECK

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

- a) Aufbau einer Fachstelle / Referat für den Generationenzusammenhang – Entwicklung hin zu einem Kompetenzzentrum
- b) Anbieten der Fachkompetenz in generationenübergreifenden Problem- und Fragestellungen für regionale und internationale Organisationen
- c) Vernetzung von bestehenden Institutionen und Ausbildung einer Dachorganisation für den Generationenzusammenhang im regionalen und europäischen Wirkungskreis
- d) Die Förderung des Generationenverständnisses
- e) Die Förderung der aktiven Teilhabe der älteren Menschen in der Gesellschaft
- f) Leistbare Bildungsangebote für ältere Menschen
- g) Förderung der Seniorenbildung
- h) Entwicklung von tragfähigen in die Zukunft weisenden Konzepten im Hinblick auf die Alterswissenschaft
- i) Die Förderung der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen
- j) Setzung von Maßnahmen, Projekten und Initiativen im sozialen Bereich
- k) Verbreitung von Information und Know How
- l) Förderung des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit zwischen Vertretern der Praxis und der Wissenschaft auf den genannten Gebieten
- m) Durchführung von Projekten auf lokaler, regionaler und europäischer Ebene
- n) Projektberatungen

§ 3

MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES UND IHRE AUFBRINGUNG

1. Der Vereinszweck soll durch die folgenden ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mitteln dienen:
 - Veranstaltung von Vorträgen, Informationsveranstaltungen und Fachkongressen
 - Versammlungen und Diskussionsveranstaltungen
 - Beratungen
 - Durchführung von Initiativen und Projekten
 - Erfahrungsaustausch und Netzwerkbildung
 - Erarbeitung von Informationsschriften, Broschüren und Studien
 - Anbieten von Kursen, Seminaren und Ausbildungen
3. Die erforderlichen materiellen Mitteln werden aufgebracht durch:

VEREIN GEFAS STEIERMARK

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Öffentliche Fördermittel und Sachzuwendungen
- c) Sponsorengelder
- d) Spenden
- e) Erträgen aus Veranstaltungen und Ausbildungen

§ 4

ARTEN der MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereins sind

- a) ordentliche Mitglieder (Personen, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen)
- b) außerordentliche Mitglieder (Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern)
- c) Ehrenmitglieder (Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden)

§ 5

ERWERB der MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereines können handlungsfähige, unbescholtene physische und juristische Personen sein.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6

BEENDIGUNG der MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft von physischen Personen erlischt durch Tod, von juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, weiters durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den aus Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

VEREIN GEFAS STEIERMARK

§ 7

RECHTE und PFLICHTEN der MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8

VEREINSORGANE

Organe des Vereines sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

§ 9

DIE GENERALVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Fax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Faxnummer bzw. E-Mail Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder mittels E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen

VEREIN GEFAS STEIERMARK

beschlussfähig.

8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Bei Beschlussunfähigkeit (Abs. 8) findet eine halbe Stunde später eine weitere Abstimmung statt.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, wenn dieser/diese verhindert ist führen den Vorsitz in dieser Reihenfolge: 1. Stellvertreter/in, 2. Stellvertreter/in. Wenn auch diese verhindert sind führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

AUFGABEN der GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses über das abgelaufene Vereinsjahr unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Wahl und Ausschluss der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein
- e) Die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- i) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11

DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/r Vorsitzenden und einem/r Stellvertreter/in
 - dem/r Schriftführer/in und einem/r Stellvertreter/in
 - dem/r Finanzreferenten/in und einem/r Stellvertreter/in
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten

VEREIN GEFAS STEIERMARK

auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

5. Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden, in dessen/deren Verhinderung von seinem/r/ihrer/r Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich mindestens **zweimal** jährlich einberufen. Ist auch der/die Stellvertreter/in für eine unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. **Für außerordentliche Anlässe gilt auch der dokumentierte Umlaufbeschluss per Mail und/oder Telefon**
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte des Vorstandes von ihnen anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
8. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem nach Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung wird mit der Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitgliedes wirksam.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 5) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

AUFGABEN des VORSTANDES

1. Dem Vorstand als Leitungsorgan im Sinne des VerG 2002 obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
 - Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
3. **Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand aus seinem Kreise eine/n Geschäftsführer/in bestellen.**

VEREIN GEFAS STEIERMARK

§ 13

BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

1. Der/die Vorstandsvorsitzende/r führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Vorstandsvorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der/die Vorstandsvorsitzende/r vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorstandsvorsitzende/n und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Vorstandsvorsitzende/r und des Finanzreferenten/der Finanzreferentin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorstandsvorsitzende/r berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der/die Vorstandsvorsitzende/r führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Der/die Finanzreferent/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorstandsvorsitzende/n, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14

RECHNUNGSPRÜFER

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
1. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
2. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.

§ 15

VEREIN GEFAS STEIERMARK

DAS SCHIEDSGERICHT

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des VereinsG 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen, deren Reihung in der Vorstandsliste 2007 – 2009 festgelegt ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

VEREIN GEFAS STEIERMARK

§ 17

WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

Der wissenschaftlich Beirat setzt sich aus Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Forschung zusammen. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen berufen. Die Funktionsdauer ist nicht begrenzt. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Der Vorstand kann jederzeit die Enthebung von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats durch einen Vorstandsbeschluss mit 2/3-Mehrheit der Stimmen beschließen. Das Ausscheiden aus dem Wissenschaftlichen Beirat ist dem betroffenen Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 18

AUFLÖSUNG des VEREINES

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss in jedem Fall einer gemeinnützigen Organisation zufallen.